

Arbeitskreis VI:

" Drogen im Straßenverkehr – Neue Entwicklungen "

Angesichts neuer Entwicklungen bei Drogen im Straßenverkehr spricht der AK folgende Empfehlungen aus:

- Der AK begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 24a Abs. 2 StVG, die das absolute Drogenverbot im Straßenverkehr als verfassungsgemäß bestätigt hat.

Sie gilt nach Auffassung des AK nicht nur für Cannabis, sondern sinngemäß für sämtliche Drogen der Bußgeldvorschrift.

Geringfügige Substanzkonzentrationen im Blut, bei denen typischerweise eine Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit nicht vorliegt, werden von der bußgeldrechtlichen Sanktion nicht erfasst.

Die von der Grenzwertkommission empfohlenen Entscheidungsgrenzen, in denen Sicherheitszuschläge enthalten sind, sind dabei zu Grunde zu legen.

Eine Strafbarkeit nach §§ 315c, 316 StGB und eine Überprüfung der Fahreignung bleiben hiervon unberührt.

- In die Anlage zu § 24a Abs 2 StVG müssen als weitere Substanzen Kokain und Methamphetamin aufgenommen werden.
- Zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis sollte sich der nächste Verkehrsgerichtstag des Themas fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen bei Drogenkonsum annehmen.
- Drogenkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr müssen strikt voneinander getrennt bleiben.